

Merkblatt Sächsisches Förderprogramm Tornadoschäden Kommunaldarlehen

Tornadoschäden 2010 Kommunaldarlehen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Beseitigung von Schäden am Eigentum des Zuwendungsempfängers, insbesondere öffentlichen Einrichtungen und kommunaler Infrastruktur, soweit diese

nicht von für diesen Zweck gebundenen Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstigen Finanzmitteln Dritter abgedeckt werden.

2. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

3. Wann wird gefördert?

Die zu fördernden Objekte wurden durch den Tornado am 24.05.2010 beschädigt.

Die zu fördernden Objekte liegen innerhalb der vom Sächsischen Staatsministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 7.06.2010 veröffentlichten Gebietskulisse.

Die Schadenshöhe ist durch einen Kostenvoranschlag, eine Rechnung oder ein Gutachten eines unabhängigen Dritten (z.B. Architekten, Bauleiter, Bausachverständigen) zu belegen.

Dem Vorhaben dürfen öffentlich rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Wie wird gefördert?

Die SAB gewährt zinsverbilligte Darlehen. Die Darlehenshöhe entspricht den geplanten Ausgaben für die Schadensbeseitigung abzüglich Versicherungsleistungen, Spenden und Zuwendungen von Dritten.

Auszahlung: 100 %
Laufzeit: 30 Jahre
Zins: Zinsverbilligung auf 0,75% (nominal)
Zinsfestschreibung für 10 Jahre

Rückzahlung: vierteljährlich in gleich hohen Raten

5. Wo wird beantragt?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB.
Der Antrag ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken direkt bei der SAB einzureichen.

6. Was ist zu beachten?

Ein **vorzeitiger Maßnahmebeginn** (Vertragsabschluss des Geschädigten) ist **nicht förderschädlich**, sofern die Antragstellung **bis zum 31.08.2010** erfolgt ist.

Der **Beginn** der Maßnahme muss **spätestens am 31.12.2010** erfolgen.

Darlehensauszahlungen sind **bis zum 31.12.2011** möglich. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers.

Spenden, Versicherungsleistungen oder sonstige Finanzmittel Dritter sind vorrangig zur Finanzierung einzusetzen.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf den durch die SAB zur Verfügung gestellten Vordrucken. Der Nachweis besteht aus:

- a. Sachbericht,
- b. Finanzierungsplan,
- c. zahlenmäßiger Nachweis